

Rettung einer Katze mit teurem Nachspiel Die Haftung des Tierhalters nach Polizeirecht

von Rechtsanwalt G. Brüggem¹

Die Polizei befreite an einem sehr heißen Sommertag eine in einer Dachwohnung des Nachbarn eingeschlossene Katze. Nach Ansicht des VG Chemnitz ist die Polizei dabei zu Recht davon ausgegangen, dass wegen der drohenden Gefahr für die eingesperrte Katze eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestand. Auch wenn die Katze als Tier keine Sache ist, sind auf sie gemäß § 90 a Satz 2 BGB die für Sachen geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Durch die Hitze drohte das Verenden der Katze, mithin eine konkrete Gefahr für eine Sache, die der Polizei hinreichend Anlass zum Eingreifen gab.

Auch die unmittelbare Ausführung war gemäß § 6 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) nicht zu beanstanden. Die Polizeibeamten haben sich darum bemüht, den Eigentümer des Hauses zu erreichen, um diesen zum Öffnen der Tür und zum Befreien der Katze zu veranlassen. Erst als dies keinen Erfolg zeigte, wurde das gewaltsame Öffnen der Tür veranlasst, um somit das Leben der Katze zu retten und damit für die Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Sorge zu tragen. Das Gericht sah keine Veranlassung zu beanstanden, dass die Polizei den Wohnungseigentümer gemäß § 6 Abs. 2, § 5 SächsPolG als Halter der Katze für die entstandenen Kosten herangezogen hat. Der Kläger hat die Katze betreut und war damit, unabhängig davon, wem die Katze gehört, Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Katze. Die öffentliche Sicherheit wurde durch den Zustand der Katze bedroht, weil diese zum Zeitpunkt der "Rettungsaktion" in einem Zustand war, der ihr weiteres Verbleiben in der heißen Mansardenwohnung nicht gestattete. Zudem gehen von verendeten Tieren gerade in der Hitze Seuchengefahren aus. Unabhängig davon liegen auch die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 SächsPolG vor, weil es der Wohnungsinhaber unterlassen hat dafür Sorge zu tragen, dass die Katze nicht in fremde Häuser bzw. Wohnungen eindringt. Als Halter bzw. Verwahrer der Katze oblag es jedoch dem Kläger, dafür Sorge zu tragen, dass diese Katze fremdes Eigentum nicht betrat. Dementsprechend hätte er durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen müssen, dass diese nicht in das Nachbargebäude eindrang. Wenn er dieser Pflicht nachgekommen wäre, wäre die Katze auch nicht eingesperrt worden. Soweit der Halter der Katze auf den natürlichen Freiheits- und Bewegungsdrang der Katze abstellt, muss er als Halter bzw. Verwahrer dieser Katze das daraus erwachsende Risiko tragen. Es kann dem Eigentümer des Nachbargrundstückes nicht zugemutet werden, selbst dafür Sorge zu tragen, dass eine fremde Katze nicht in sein Haus eindringen kann. Dies wäre allenfalls durch ein ständiges Verschlusshalten sämtlicher Fenster und Türen, oder durch das Anbringen von Stoff- bzw. Gitterkonstruktionen vor dem Fenster möglich. Letzteres entspricht nicht der Lebenswirklichkeit und würde auch dem Grundsatz widersprechen, dass derjenige, der eine Sache (und damit auch ein gemäß § 90 a BGB einer

¹ Die nachstehende Darstellung basiert auf der Entscheidung des VG Chemnitz, Urt. v. 19.03.2008 Aktenzeichen: 3 K 1801/04, zitiert nach Juris.

Sache gleichzustellendes Tier) hält, auch dieses Risiko zu tragen hat. Dieses kann nicht auf Dritte übertragen werden. Erst recht kann es dem Nachbarn nicht zugemutet werden, seine Fenster und Türen stets verschlossen zu halten. Damit würde es dem Nachbarn schon unmöglich gemacht werden, die Fenster bestimmungsgemäß zu gebrauchen. Unabhängig davon kann der Besitzer des Nachbarhauses schon deswegen nicht Störer sein, weil er davon ausgehen darf, dass sein Haus ohne sein Einverständnis nicht von dritten Personen oder ihnen gehörenden Tieren betreten wird. Er kann gemäß § 1004 BGB bzw. 906 BGB von den Haltern fremder Tiere verlangen, dass sie seine Räumlichkeiten nicht betreten bzw. das Betreten durch Tiere verhindern. Die vom Kläger angeführten artspezifischen Schwierigkeiten dabei muss der Kläger als Halter des Tieres beherrschen; wenn ihm dies nicht gelingt, muss er - wie hier - die dadurch begründeten Kosten tragen.

/